



„Vorschriften und Verhaltensregeln für das Reiten“

Sehr geehrte Reiterin, sehr geehrter Reiter,

mit diesem Informationsblatt wollen wir die einschlägigen Vorschriften und Verhaltensmaßregeln für das Reiten zusammenfassen, da immer wieder Unsicherheiten hierüber bestehen und auch schon Beschwerden über Reiter an das Landratsamt herangetragen wurden.

Reiten in der freien Natur

Die Bayer. Verfassung (Art. 141 Abs. 3 BV) und das Bayer. Naturschutzgesetz (Art. 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 BayNatSchG) geben jedermann das Recht, sich in der freien Natur zu erholen und alle Teile der freien Natur unentgeltlich zu betreten. Dieses Recht gilt auch für Reiter. Dennoch ist das Reiten in der freien Natur Beschränkungen unterworfen:

1. Das Recht auf Naturgenuss und Erholung muss gemeinverträglich ausgeübt werden, d.h. andere Erholungssuchende wie z.B. Wanderer oder Radfahrer dürfen durch das Reiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG). Wegen der mit dem Pferd verbundenen möglichen Gefahren, Belästigungen oder Behinderungen, sind Reiter zu erhöhter Rücksichtnahme gegenüber anderen verpflichtet. Z.B. dürfen sie bei Begegnungen mit Fußgängern, Radfahrern und insbesondere spielenden Kindern nur im Schritt passieren und müssen, soweit erforderlich, auch stehen bleiben und warten, ggf. auf Wege verzichten. Auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten ist Rücksicht zu nehmen.
2. Bei der Ausübung des Betretungsrechts dürfen Grundstücke nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BayNatSchG).
3. Auf **Privatwegen in der freien Natur** darf unter der Voraussetzung geritten werden, dass sich die Wege dafür eignen. Dem Fußgänger gebührt dabei der Vorrang (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG). Die gebotene Rücksichtnahme auf den Fußgänger kann ggf. erfordern, auf die Benutzung enger, belebter Wege zu verzichten. Ob ein Weg zum Reiten geeignet ist, richtet sich nach der generellen Beschaffenheit der Wegfläche, wie sie überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder Zeiträume besteht. Lässt dabei der bauliche Zustand die Gefahr befürchten, dass ein Reitbetrieb tiefe, nachhaltige Hufeindrücke hinterlässt, mit der Folge, dass die Wegfläche im Laufe der Zeit immer holpriger wird und möglicherweise ganz aufreißt und für Fußgänger kaum mehr begehbar macht, ist der Weg als für das Reiten ungeeignet anzusehen.

Das Benutzungsverbot für Reiter für ungeeignete Wege gilt unabhängig davon, ob der Grundstückseigentümer Verbots- oder Hinweisschilder angebracht hat.

Auch für das Reiten geeignete Wege können vom Grundstückseigentümer unter bestimmten Voraussetzungen und mit behördlicher Genehmigung gesperrt werden. Das Betretungsrecht darf nicht ausgeübt werden, soweit der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstückes durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG).

4. **Landwirtschaftlich genutzte Flächen** (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten (beritten) werden (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG). Als Nutzzeit gilt für die Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Bei Ackerflächen kann somit die nutzungsfreie, zum Reiten erlaubte Zeit unter Umständen nur wenige Tage zwischen Ernte und Neusaat betragen.
5. **Im Wald**, ist das Reiten **ausschließlich** auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). Ein nicht mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abgestimmtes Reiten im Wald außerhalb von Straße und Wegen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbußen geahndet werden
6. Innerhalb der **Naturschutzgebiete** "Schwarzhölzl" und "Weichser Moos" ist das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege verboten. Im **Landschaftsschutzgebiet** „Glontal“ ist es in den besonders ausgewiesenen Kernzonen (z.B. Arnbacher Moos, Wiesengebiete zwischen Petershausen und Landkreisgrenze Freising) vom 1. März bis 15. Juli verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen zu reiten. Im **Landschaftsschutzgebiet** "Amperauen mit Hebertshauser Moos und Inhauser Moos" bedarf das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes. Die Schutzgebiete sind mit dem amtlichen Schild (grün umrandetes, auf der Spitze stehendes Dreieck mit stilisiertem schwarzen Adler in weißem Feld) gekennzeichnet.
7. In Satzungen zur Benutzung von Erholungsgebieten kann das Reiten ebenfalls Beschränkungen unterliegen oder verboten sein. Verbote gelten z.B. für die Erholungsgebiete Waldschwaigsee, Karlsfelder See und Schinderkreppe in Dachau.

8. Das Landratsamt hat die Möglichkeit, das Reiten in der freien Natur durch eine eigene Rechtsverordnung weiter zu beschränken und zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums eine Kennzeichnung der Reitpferde (einschl. Führung von Reitbüchern durch den Pferdehalter) vorzuschreiben. Von diesen Befugnissen wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Zu beachten ist allerdings, dass bei Ausritten über die Landkreisgrenze hinaus entsprechende Regelungen in benachbarten Landkreisen gelten können.
9. Bei der Mitnahme von Hunden ist darauf zu achten, dass sich diese nicht dem unmittelbaren Einflussbereich des Reiters entziehen oder in angrenzende Lebensräume stöbern. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, sollte auf ein Mitführen verzichtet werden. Wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt laufen lässt, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG). Freilaufende Hunde führen vor allem in den Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten zu verstärktem Stress und Beunruhigung der freilebenden Tierwelt. Nicht nur heimisches Wild wird beunruhigt. Auch bodenbrütende Vögel werden beim Brüten gestört und Jungvögel können vertrieben werden. Oft sind die Tiere auf wenige Meter für den Menschen nicht wahrnehmbar, für die Hundenase jedoch schon.

Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen

Für das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts und der Straßenverkehrsordnung. Ein Weg ist öffentlich, wenn er entsprechend gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Die Straßenverkehrsordnung ist darüber hinaus aber auch auf nicht gewidmeten Privatwegen zu beachten, wenn sie mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein genutzt werden.

1. Die Benutzung **öffentlicher** Straßen und Wege im Rahmen der Widmung steht Reitern frei. Ist die Widmung beschränkt, sind z.B. Radfahrer, Fußgänger oder Reiter von der Wegebenutzung ausgeschlossen, so ist dies vor Ort entsprechend beschildert. Eine Ausnahme gilt hier für bloße Fußwege oder Radwege, die als solche auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit deutlich erkennbar sind. Diese dürfen von Reitern auch dann nicht benutzt werden, wenn sie ohne Beschilderung sind.
2. Für Reiter gelten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Fahrverkehr sinngemäß. Dies bedeutet, dass sie die rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen haben, es sei denn, es sind Reitwege (Z 238 StVO) vorhanden. In diesem Fall sind ausschließlich die Reitwege zu benutzen. Von den Sperrzeichen der StVO erfasst nur Z 258 StVO Reiter. So kann z.B. mittels dieses Zeichens ein neu aufgekiester Feld- und Waldweg von der Straßenaufsichtsbehörde so lange gesperrt werden, bis durch die Verfestigung des eingebrachten Kieses keine außerordentlichen Schäden am Wege mehr drohen.

Sonderzeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Reiten erlaubt

Reiter



Verbot für Fahrzeuge aller Art



Reiten verboten

Radfahrer



Fußgänger



Verbot für Reiter



3. Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung (z.B. mit Erde oder Pferdekot) ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen (Art. 16 BayStrWG). Bei der Beurteilung des „üblichen Maßes“ der Verunreinigung kommt es auf die Bedeutung der Straße für den Verkehr an. Hierbei ist wesentlich auf die Art der Straße, das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen möglichen Unfallgefahren abzustellen.

Bitte denken Sie daran:

Mit Rücksicht und Fairness gegenüber Grundstückseigentümern, Landwirten und Jägern sowie anderen Verkehrsteilnehmern und Erholungssuchenden können Beschwerden vermieden werden. Bitte ermahnen Sie ggf. auch andere Reiter. Durch Ihr Verhalten kann dazu beigetragen werden, dass im Landkreis Dachau auch zukünftig von einer Kennzeichnungspflicht für Pferde abgesehen werden kann.